

Neues aus dem Recht

Todesstrafe und Menschenrechte

Für die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ist es wichtig, auch internationale Entwicklungen zu beobachten. Beispielsweise das Engagement der UNO zur Eingrenzung oder der Nichtregierungsorganisation Amnesty International zur Abschaffung der Todesstrafe.

Text: Ursula Christen, Dozentin FH, und Stefanie Kurt, ordentliche Professorin, Hochschule und Höhere Fachschule für Soziale Arbeit HES-SO Valais-Wallis

An der 54. Tagung des UNO-Menschenrechtsrates konnte die Schweiz einen diplomatischen Erfolg feiern: Zusammen mit sieben anderen Ländern¹ bewirkte sie, dass eine weitere Resolution zur Todesstrafe verabschiedet wurde.² Inhalt und Ziel lautet, den Anwendungsbereich der Todesstrafe weiter einzuschränken und Standards für den Vollzug zu schaffen. Bei ihrer Gründung 1945 hatten nur 8 der damals 51 UN-Mitgliedsstaaten die Todesstrafe abgeschafft. Seither wurden sieben Resolutionen über ein Todesstrafen-Moratorium erlassen mit immer mehr Zustimmung: 2018 waren 121 Staaten dafür und 35 dagegen, bei 32 Enthaltungen. Jedes Jahr schaffen weitere

Länder die Todesstrafe ganz oder teilweise ab, z. B. 2022: Kasachstan, Papua-Neuguinea, Sierra Leone, Zentralafrikanische Republik, Äquatorialguinea, Sambia.

Andererseits nehmen die realen Hinrichtungen zu, insbesondere im Nahen Osten und in Nordafrika. Für 2022 dokumentiert Amnesty International 883 Hinrichtungen in 20 Ländern, dazu kommen, vor allem in China, Tausende nicht offiziell registrierte Hinrichtungen.³

Länder, die in ihren Gesetzen eine Todesstrafe vorsehen, tun dies oft als Strafandrohung für Verbrechen gegen Leib und Leben. Aber auch Drogendelikte⁴, Korruption⁵, Ehebruch⁶, Homose-

xualität⁷, nicht ehelicher Geschlechtsverkehr⁸, Blasphemie⁹, Apostasie¹⁰ und Hexerei¹¹ können in einigen Staaten mit dem Tod geahndet werden. «Die meisten Hinrichtungen», so Amnesty International, «werden nicht wegen Gewaltverbrechen, sondern aus politischen Gründen vollstreckt. Die Todesstrafe macht es staatlichen Machthaber*innen leicht, sich missliebiger Personen zu entledigen.»¹² Trotz der vielen Resolutionen vertritt die UNO kein absolutes Verbot¹³ und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sieht in der Todesstrafe nicht per se eine Menschenrechtsverletzung, sofern die Begleitumstände keine Folter darstellen.¹⁴ •

Fussnoten

1. Belgien, Benin, Costa Rica, Frankreich, Mexiko, Mongolei und Republik Moldau.
2. eda.admin.ch Medienmitteilung vom 13. Oktober 2023 (28.10.2023).
3. Amnesty International: Hinrichtungen und Todesstrafen. Bericht vom 16. Mai 2023. [tinyurl.com/AmnestyTodesstrafe](https://www.tinyurl.com/AmnestyTodesstrafe).
4. Indonesien, Saudi-Arabien, Malaysia, Singapur, Thailand, Republik China, Taiwan.
5. China, Iran.
6. Saudi-Arabien, Iran, Afghanistan, Vereinigte Arabische Emirate, Brunei.
7. Afghanistan, Katar, Iran, Jemen, Nigeria, Saudi-Arabien, Somalia, Vereinigte Arabische Emirate, Brunei.
8. Afghanistan, Iran, Jemen, Pakistan, Saudi-Arabien.
9. Pakistan.
10. Afghanistan, Iran, Jemen, Katar, Mauretanien, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Vereinigte Arabische Emirate, Malediven, Brunei.
11. Saudi-Arabien.
12. Amnesty International: Argumente gegen die Todesstrafe. [tinyurl.com/ArgumenteGegenTodesstrafe](https://www.tinyurl.com/ArgumenteGegenTodesstrafe).
13. Art. 6 UNO Menschenrechtsabkommen: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.
14. [tinyurl.com/HumanrightsTodesstrafe](https://www.tinyurl.com/HumanrightsTodesstrafe).